

[Im Browser anzeigen](#)

Unser Zitat des Monats

„Der verbreitetste Glaube ist der an Worte.“, so der österreichische Dichter und Jurist *Richard von Schaukal*. Den Worten folgen endlich Taten... Viel Vergnügen mit unserem Newsletter für den Wonnemonat Mai!

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Wir hoffen, dass bald das gesamte Kanzleiteam gegen das Corona-Virus geimpft ist. Die persönlichen Besprechungen und gemeinsamen Problemlösungen mit unseren Mandantinnen und Mandanten fehlen uns sehr. Die ersten Impftermine unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen bereits fest!!!

Bald gibt es wieder guten Kaffee und gute Gespräche in unserem Büro. Wir freuen uns auf Ihren baldigen Besuch!!!

[Webseite besuchen](#)

Arbeitsrecht

Datenschutz

Das Recht des Datenschutzes sorgt in der betrieblichen Praxis häufig für Ärger. Das Bundesarbeitsgericht hat jüngst ein Urteil zu der Frage der **Erteilung einer „Datenkopie“ nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO** gefällt (Urteil vom 27. April 2021 - 2 AZR 342/20). Es enthält Erleichterungen für Arbeitgeber.

Oft werden die Ansprüche nach der DSGVO nur gestellt, um Arbeitgeber zu ärgern. Nunmehr gelten besondere Anforderungen beim Klageantrag. Ein Klageantrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails ist nicht hinreichend bestimmt iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn die E-Mails, von denen eine Kopie zur Verfügung gestellt werden soll, nicht so genau bezeichnet sind, dass im Vollstreckungsverfahren unzweifelhaft ist, auf welche E-Mails sich die Verurteilung bezieht.

Der Kläger war bei der Beklagten vom 1. bis 31. Januar 2019 als Wirtschaftsjurist beschäftigt. Mit seiner Klage hat er Auskunft über seine von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Überlassung einer Kopie dieser Daten gemäß Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden DSGVO) verlangt.

Die gegen die teilweise Abweisung seiner Klage gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Es konnte offenlassen, ob das Recht auf Überlassung einer Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO die Erteilung einer Kopie von E-Mails umfassen kann. Jedenfalls muss ein solcher zugunsten des Klägers unterstellter Anspruch entweder mit einem iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmten Klagebegehren oder, sollte dies nicht möglich sein, im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO gerichtlich geltend gemacht werden. Daran fehlte es hier. Bei einer Verurteilung der Beklagten, eine Kopie des E-Mail-Verkehrs des Klägers zur Verfügung zu stellen sowie von E-Mails, die ihn namentlich erwähnen, bliebe unklar, Kopien welcher E-Mails die Beklagte zu überlassen hätte. Gegenstand der Verurteilung wäre die Vornahme einer nicht vertretbaren Handlung iSv. § 888 ZPO, für die im Zwangsvollstreckungsrecht nicht vorgesehen ist, dass der Schuldner an Eides statt zu versichern hätte, sie vollständig erbracht zu haben.

Ihre Rückfragen beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**.

Pflegerecht

Corona und Testpflicht

Nach dem Verwaltungsgericht Berlin (14 L 157/21) hat ein Eilrechtsschutz gegen die unternehmerische Testpflicht keinen Erfolg. Die Pflicht von Unternehmen, ihren Mitarbeitern zweimal pro Woche ein Angebot für einen kostenlosen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu machen, gilt nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin weiter.

Die Testpflicht sieht die 2. Corona-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin vor. Die einschlägigen Regelungen sind nicht arbeitsschutzrechtlich, sondern infektionsschutzrechtliche Maßnahme.

Die Norm ist hinreichend bestimmt. Ferner stellt sie eine notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus dar. Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit sind nach den Richtern aus Berlin verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet, die Erreichung des damit verfolgten legitimen Zwecks zu fördern, auch wenn die Wahrnehmung der Testmöglichkeit durch die Belegschaft freiwillig ist.

Ihre Rückfragen zu den Coronaschutz-Maßnahmen beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**.

Wirtschaftsrecht

Corona und Betriebsschließungen

Das Landgericht München hat mit Urteil vom 01.10.2020 (12 O 5895/20) entschieden:

Wird eine **Betriebsschließungsversicherung** zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem das Corona-Virus bereits bekannt war, und verspricht die Versicherung Deckungsschutz „für die folgenden der in §§ 6, 7 IfSG namentlich genannten“ Krankheiten und Krankheitserreger, so kann, obwohl Covid-19 und Sars-CoV-2 weder ausdrücklich noch sinngemäß genannt sind, Versicherungsschutz bei Betriebsschließung wegen des neuartigen Corona-Virus bestehen (vertragliche Einbeziehung). Davon unabhängig ist der Ausschluss nach § 307 I 1, 2 BGB unwirksam, da ansonsten die Versicherungsbedingungen intransparent wären.

Dieses Urteil stärkt die Rechte der Betreiber, die nun wegen der Corona-Maßnahmen ihre finanziellen Ausfälle gegen ihre Versicherungen geltend machen wollen. Hierbei helfen wir gerne weiter.

Ihre Rückfragen beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

Impressum:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwältinnen Partnerschaftsgesellschaft mbB
Vertretungsberechtigte Partner:
Rechtsanwalt und Notar Dr. Stefan Christian Ulbrich, M.A.
Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M.

Anschrift und elektronische Kontaktaufnahme:
Grabenstrasse 12 | Kortumhaus
44787 Bochum
Deutschland
Telefon +49 (0)234 57 95 21 0
Telefax +49 (0)234 57 95 21 21
E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de

Unsere [Datenschutzerklärung](#)

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).
Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)